



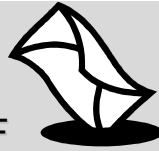
Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

DCV, SkF, SKM

**SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland -
Bundesverband e.V.**

Blumenstraße 20, 50670 Köln

☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de



INFOBRIEF

Rechtliche Betreuung

3/2009

Oktober 2009

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mit diesem Infobrief versuche ich eine neue Gliederung, die Ihnen die Fülle der Informationen hoffentlich etwas systematischer anbietet:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnitt
- Aktionstag 2009
- Projekte im Arbeitsfeld (QE und PeB)
- Verbandliches
- Rechtliches an der Schnittstelle
- Kooperationen
- Veranstaltungen
- Materialien

Bitte beachten Sie die Aktivitäten rund um den Aktionstag 2009.



Und vergessen Sie bitte nicht, Ihre Aktionen anzumelden!

Weitere Hinweise finden Sie unter www.betreuungsvereine-in-aktion.de.

Barbara Dannhäuser
Referentin

Rechtliche Betreuung

Rechtsprechung rund ums BtG

Horst Deinert hat wesentliche Entscheidungen zum Vergütungsrecht der Betreuer in einer Rechtssprechungsübersicht zusammengestellt, die nun in aktualisierter Form im Rahmen

des Btprax online-Lexikons Betreuungsrecht vorliegt. Diese kann unter wiki.btprax.de eingesehen werden.

Hier ein Ausschnitt:

Zur Rechenschaftspflicht nach Beendigung der Betreuung

Nach der Beendigung einer gemäß § 1896 BGB angeordneten rechtlichen Betreuung ist der Betreuer dem Vormundschaftsgericht gegenüber nicht mehr gemäß § 1840 BGB zur Rechnungslegung verpflichtet. An die Stelle der Rechnungslegungspflicht tritt die Rechenschaftspflicht nach § 1890 BGB, die das Vormundschaftsgericht grundsätzlich durch die Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen kann. Verzichtet der ehemalige Betreute oder sein Rechtsnachfolger auf die Rechenschaft durch den Betreuer, darf das Vormundschaftsgericht zur Durchsetzung dieser Pflicht gegen den Betreuer kein Zwangsgeld mehr anordnen. Erklärt der ehemalige Betreute oder sein Rechtsnachfolger die Anfechtung der Verzichtserklärung, ist der Streit um die Wirksamkeit der Anfechtung nicht von dem Vormundschaftsgericht zu entscheiden, sondern vor dem Prozessgericht auszutragen.

LG Saarbrücken, Beschluss vom 23. April 2009, 5 T 12/09; 5 T 33/09

Zur Erforderlichkeit eines Berufsbetreuers

Die Bestellung eines Berufsbetreuers ist nicht gerechtfertigt, wenn eine zur Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung grundsätzlich geeignete und bereite Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, ihre unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache mit Hilfe Dritter zu kompensieren und so die Angelegenheit des Betroffenen eigenverantwortlich rechtlich zu besorgen.

KG Berlin, Beschluss vom 28. April 2009, 1 W 129/07

Zur Vorsorgevollmacht

Die Diagnose einer fortschreitenden Demenz steht der Wirksamkeit einer früher erteilten notariellen Vorsorgevollmacht nicht entgegen, solange nicht die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen bereits zum Zeitpunkt der Beurkundung hinreichend sicher feststeht. Hat der Betroffene bewusst und in freier Willensentschließung eine Vertrauensperson bevollmächtigt, kann jedenfalls eine hierauf bezogene (partielle) Geschäftsfähigkeit selbst dann zu bejahen sein, wenn nicht auszuschließende leichtere kognitive Defizite zu Bedenken gegen die Wirksamkeit anderweitiger Willenserklärungen Anlass geben können.

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt einer Vollmachtserteilung beeinträchtigen die Eignung der Vollmacht als Alternative zur Betreuung nur dann, wenn sie konkrete Schwierigkeiten des Bevollmächtigten im Rechtsverkehr erwarten lassen (Abgrenzung zu BayObLG FamRZ 1994, 720).

Ist eine später erteilte Vollmacht nicht aufzuklärenden Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit ausgesetzt, kann nicht ohne weiteres eine inhaltlich abweichende frühere, unzweifelhaft wirksame Vollmacht als zur Betreuungsvermeidung geeignet beurteilt werden. Wegen der konkreten Gefahr, dass auch der später Bevollmächtigte sich auf die vermeintlich wirksam erteilte Vertretungsmacht beruft und der Rechtsverkehr insoweit ohne eigene Beurteilungsmöglichkeit womöglich mit widersprechenden Erklärungen unterschiedlicher Bevollmächtigter konfrontiert wird, erübrigt dann die zuerst erteilte Vollmacht eine Betreuung nicht.

OLG München, Beschluss vom 5. Juni 2009, 33 Wx 278/08, 33 Wx 279/08

Zum Aktienerwerb

Der Erwerb von Aktien sowie von Beteiligungen an Aktien- und Rentenfonds scheidet nicht von vornherein wegen des allgemeinen Risikos von Kurs- und Wertschwankungen als vormundschaftsgerichtlich genehmigungsfähige „andere Anlage“ aus. Zu den bei einer am Einzelfall orientierten Prüfung zu beachtenden Gesichtspunkten (vgl. OLG Frankfurt Rpfleger 2002, 621; OLG Köln FamRZ 2001, 708; OLG Schleswig BtPrax 2000, 87).

Hält das Tatsachengericht den Antrag des Betreuers auf Genehmigung einer anderen Anlage für nicht hinreichend bestimmt - etwa wegen einer übermäßigen Zahl benannter Aktiengesellschaften bzw. unklarer Betragsobergrenzen für den Aktienkauf - , ist ihm im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zunächst Gelegenheit zu sachgerechter Antragstellung zu geben.

OLG München, Beschluss vom 5. Juni 2009, 33 Wx 124/09

Zur Zwangsbehandlung im Massregelvollzug

Die Fachgerichte haben erkannt, dass eine Zwangsbehandlung einen schweren Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt, und hieraus unter anderem Folgerungen für die Auslegung und Anwendung des § 6 Abs. 1 MVollzG Rh.-Pf. abgeleitet. Es bedarf jedoch der Klärung im Hauptsacheverfahren, ob die fachgerichtliche Auslegung der Vorschrift und der Inhalt, den die Norm damit gewinnt, mit den Grundrechten des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar ist, und ob der fachgerichtliche Umgang mit den Rügen des Beschwerdeführers - auch hinsichtlich der Aufklärung des Sachverhalts - den Anforderungen an die Gewährung effektiver

ven Rechtsschutzes entspricht.
Dass und unter welchen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen die Grundrechte des Maßregelvollzugspatienten eine Zwangsbehandlung zulassen, die unabhängig von einer Gefährdung von Rechtsgütern Dritter allein dem Ziel dient, den Betroffenen entlassungsfähig zu machen, versteht sich nicht von selbst und ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Daher wird dem ...-Klinikum bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, untersagt, die mit Bescheid vom angedrohte Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers mit einem Neuroleptikum zu vollziehen
BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 2009, 2 – BvR 882/09 Quelle: Btprax

Evaluierung BtG und Fachtagung der BAGFW

Der Abschlussbericht des ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik - zur Evaluation des 2. BtÄndG ist im Sommer veröffentlicht worden. Eine Zusammenfassung des Berichtes findet sich auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums. Der gesamte Bericht ist in Buchform im Bundesanzeigerverlag erschienen. Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung hat eine kurze Stellungnahme dazu veröffentlicht. Anlässlich des Abschlusses der Untersuchung fand am 15. Oktober 2009 in Berlin eine Bundesfachtagung der BAGFW – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - statt, die die Ergebnisse des Berichtes und mögliche Konsequenzen thematisierte.

Die Bedeutung der Betreuungsvereine im Gesamtkontext des Betreuungswesens spielte dabei eine wichtige Rolle. Mein Eingangsreferat bündelte die Erfahrungen der letzten Jahre in den Betreuungsvereinen und stellte deren besondere Aufgabenstellung und Qualität heraus. Frau Dr. Köller (ISG) stellte die Ergebnisse der Studie vor, die Herr Dr. Meyer vom BMJ provokativ kommentierte. Leider „vergaß“ er dabei, dass er sich nicht bei Berufsbetreuern, sondern den Betreuungsvereinen befand. In der abschließenden Podiumsdiskussion mit verschiedenen Vertretern der Verbände aus Ort- und Bundesebene und unter der Moderation von Tom Hegemann (WDR) wurde deutlich: Betreuungsvereine müssen lauter werden, eine bessere Interessenvertretung über die BAGFW ist gewünscht und eine Verständigung mit der BuKo – Bundeskonferenz der Betreuungsvereine sinnvoll. Eine Verbesserung der Querschnittsfinanzierung (unserem Aushängeschild) in einigen Bundesländern ist dringend notwendig und die Betreuervergütung der beruflichen Betreuer muss tariflichen Entwicklungen angepasst werden.

Eine Dokumentation der Tagung finden Sie demnächst auf der Internetseite der BAGFW
www.bagfw.de

JUMI Konferenz

Am 24./25. Juni 2009 tagte in Dresden die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht legte ihren Bericht und Handlungsempfehlungen vor. Der komplette Bericht ist den Diözesanstellen zugegangen.

Die JUMIKO stellte fest, dass die Ursachen der Kostensteigerungen teilweise außerhalb der Zuständigkeit der Justiz liegen. Der Bericht wird daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales und an die kommunalen Spitzenverbände zur Kenntnis gegeben.

Die Minister sprechen sich für eine Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz des BMJ aus, die prüfen soll, ob sich aus dem Endbericht des ISG über die Evaluation des 2. BtÄndG gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt. Sie erinnern ebenso an ihren Beschluss aus 2005 zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine strukturelle Reform des Betreuungsrechts.

FamFG

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist zum 1. September 2009 in Kraft getreten. Es regelt in den §§ 271 – 331 Betreuungssachen und Unterbringungssachen; insbesondere die Beteiligung am Verfahren.

Ich verweise auf einen Artikel von Prof. Dr. Tobias Fröschle in der Btprax 4/2009 mit dem Titel: „Beteiligte und Beteiligung am Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem FamFG“ und eine von Herrn Deinert erstellte Synopse FG – FamFG, veröffentlicht in der BtMan 2/2009. Den aktuellen Gesetzestext finden Sie z.B. unter: http://www.famfg.info/02_gesetzestext.html

Anfrage des Bundesjustizministeriums

Im Juni 2009 startete das Bundesjustizministerium (BMJ) eine Anfrage zur Frage, ob eine Verlängerung der Rechtlichen Betreuung über den Tod des Betreuten hinaus sinnvoll sein könnte.

Anlass war eine Anregung des Petitionsausschusses, das BGB dahingehend zu ändern, dass die Rechtliche Betreuung nicht mit dem Tode des Betreuten endet, sondern mit dessen Bestattung. Dann könne der Betreuer alle bis zur Bestattung erforderlichen Besorgungen erledigen und sich um die Abrechnung/Nachlassherausgabe/Nachlasssicherung kümmern. Die Arbeitsstelle hat nach einer Umfrage bei allen Ortsvereinen eine Stellungnahme ans BMJ weitergeleitet, in der die jetzigen rechtlichen Rahmenbedingungen als völlig ausreichen dargestellt werden. Sie finden die Stellungnahme unter www.skmev.de. Inzwischen hat auf die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege – BAGFW - eine inhaltlich ähnliche Stellungnahme abgegeben.

Querschnitt

Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) Neues zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Vergütung von Vereinsvorständen

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in 2007 mit § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) ein Steuerfreibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro pro Jahr geschaffen. Ziel der Steuerreform in 2007 war u.a. der Abbau bürokratischer Hemmnisse sowie die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements mit Maßnahmen im Bereich des Steuerwesens.

Zur Anwendung der Ehrenamtszuschale hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im November 2008, sowie im März und April 2009 diverse Schreiben erlassen (vgl. Info-Dienst 18/2008 und 6/2009 sowie neue caritas Heft 1/2009, Seite 29). Der Erlass von drei BMF-Schreiben in nur sechs Monaten und die teilweise widersprüchlichen Aussagen hat viele Dienste und Einrichtungen verunsichert. Die BMF-Schreiben haben hinsichtlich der Anwendung der Ehrenamtszuschale kaum Klarheit gebracht, sondern zu mehr Bürokratie und einem komplizierteren Steuerrecht beigetragen. Gerade viele Vereinsvorstände haben in den letzten Monaten eindrücklich erlebt, wie kompliziert das Gemeinnützigkeitsrecht sein kann und wie schnell gemeinnützige Organisationen ernsthaften steuerlichen Problemen ausgesetzt sind. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben in einem Schreiben an das BMF auf diesen Missstand hingewiesen und eine klarstellende Überarbeitung des Erlasses sowie eine weitere Fristverlängerung für notwendige Satzungsänderungen gefordert. Das Bundesfinanzministerium hat die Kritik der Verbände teilweise aufgegriffen und mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die weitere Überarbeitung sowie eine weitere Verlängerung der Frist für einen heilenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugesagt.

Allerdings hat das BMF in seinem Schreiben auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es an seiner Rechtsauffassung bezüglich der Vergütung von Vereinsvorständen festhalten wird. Die Abgeltung von Arbeitszeit ist danach nur dann nicht gemeinnützigkeitsschädlich, wenn die Satzung eines Vereins dies ausdrücklich erlaubt. Diese Auffassung wird zwischenzeitlich auch vermehrt in der Fachliteratur vertreten (zum Beispiel "Ehrenamt, Organvergütung und

Gemeinnützigkeit", Rainer Hüttemann in "Der Betrieb", Heft 23 vom 5.6.2009). Problematisch dabei ist, dass diese Grundsätze nicht nur bei der Ehrenamtspauschale für Vereinsvorstände gelten, sondern allgemein auf alle Vergütungen an Vereinsorgane übertragen werden können.

Jeder Verein sollte deshalb prüfen, ob Organmitgliedern (beispielsweise Vorstand, Beirat, Aufsichtsrat) Arbeitszeit vergütet wird. Die Bezeichnung der Zahlung ist dabei unbeachtlich, vielmehr kommt es darauf an, wofür die Zahlung tatsächlich geleistet wird. Beispielsweise kann eine "Pauschale Aufwandsentschädigung" oder das "Sitzungsgeld" eines Aufsichtsratsorgans durchaus Arbeitszeit abgelden, insbesondere dann, wenn zusätzlich zu diesen Zahlungen weitere Aufwendungen (wie zum Beispiel Reisekosten) erstattet werden. Sofern konkret oder pauschal Zeitaufwand abgegolten wird, ohne dass die Vereinssatzung eine solche Vergütung explizit vorsieht, ist dies nach Auffassung der Finanzverwaltung gemeinnützigkeits-schädlich. Im Falle von Rückfragen steht Frau Gutmann (lucia.gutmann@caritas.de) gerne zur Verfügung.

Quelle: neue caritas - unternehmen caritas 9/2009 vom 14.09.2009

Steuererleichterungen nach § 3 Nr. 26 EStG

Der Bundesrat lässt nicht locker und fordert nun in einer erneuten Entschliebung zum Heimgesetz die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG auf ehrenamtliche rechtliche Betreuer auszuweiten. Am 10.07.2009 hat er die Neuregelungen im Heimrecht akzeptiert und sich zugleich erneut dafür ausgesprochen, dass ehrenamtliche Betreuer von Menschen in Pflegeheimen dieselben steuerlichen Privilegien erhalten wie Übungsleiter. Es gebe keinen Grund, ehrenamtliche Betreuer schlechter zu behandeln als andere ehrenamtlich Tätige. Für Betreuer solle deshalb ebenfalls eine jährliche Steuerbefreiung von 2100 Euro gelten.

Zur weiteren Begründung seiner Entschliebung verweist der Bundesrat auf die wachsende Diskrepanz zwischen der Zahl der Betreuungen und ehrenamtlicher Betreuer. Ihre derzeitige Steuerlast sei ein grundsätzliches Hemmnis für die Übernahme von Betreuungen. Dies stehe im Widerspruch dazu, dass ehrenamtliche Betreuung eigentlich der Regelfall sein sollte. Mit der Erstreckung der Übungsleiterpauschale auf freiwilligen Betreuer signalisiere der Gesetzgeber nicht nur, dass ihm das Ehrenamt wichtig ist, sondern wirke auch steigenden Ausgaben für Berufsbetreuungen entgegen. Siehe Drucksache 566/09 (Beschluss)

Frau Gutmann, DCV klärt derzeit, ob wir über die BAGFW nochmals eine Stellungnahme abgeben.

Baden-Württemberg - Fachtag Querschnittsarbeit 15.7.2009 in Stuttgart

Rund 90 Fachkräfte aus Betreuungsvereinen und -behörden diskutierten beim vierten KVJS-Fachtag „Querschnittsarbeit“ in Stuttgart über die Gewinnung Ehrenamtlicher in der Rechtlichen Betreuung. Im Zentrum der Tagung in Stuttgart stand, welche Rolle soziale Milieus spielen. Woher kommen die freiwillig Engagierten bisher, welche Motivation bringen sie mit, und wie können sie zur Mitarbeit gewonnen werden?, waren die Leitfragen. Die Werte und Vorstellungen von Menschen aus verschiedenen sozialen Milieus gehen zuweilen weit auseinander. Während die „Traditionsverwurzelten“ am liebsten einfach nur Mittun, sind die sogenannten „Postmateriellen“ hochaktive „Leader“ und Überzeuger. Diese Gruppe hätte ein starkes Interesse an politischer Gestaltung, achtete auf ökologische Nachhaltigkeit und mischte bei Greenpeace oder Attac mit. „Diese Leute kommen oft von selbst in eine Organisation oder einen Verein“, erfuhren die Zuhörer. „Wenn Sie einen Postmateriellen gewinnen, haben sie durch ihn bald zehn weitere Mitglieder.“ Allerdings erwarteten die Engagierten flache Hierarchien und demokratische Entscheidungen. Die Betreuungsvereine sollten Milieudifferenzierungen wahrnehmen und anerkennen und sich fragen wie sie eigentlich zusammengesetzt sind, wie sie „ticken“ wir. Es gelte, die eigene „Milieuduftnote“ zu kennen. Dann wisse man eher, wie man auf Außenstehende wirke. Und beim Gewinnen Ehrenamtlicher lässt sich leichter entscheiden, welche Freiwilligen zum Verein passen und umgekehrt. Am Nachmittag analysierten die Teilnehmer in Workshops die Herkunft ihrer

eigenen Klienten, Ehrenamtlichen und Mitarbeiter und diskutierten mögliche Strategien zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher. Allerdings fehle oft die nötige Zeit, gaben Teilnehmer zu bedenken. Die Fachleute in den Betreuungsvereinen arbeiteten an der Belastungsgrenze. Und es gäbe immer mehr schwierige Betreuungsfälle, die bei den Profis der Betreuungsvereine verbleiben müssten und nicht an Einsteiger abgegeben werden könnten. Der KVJS veranstaltete die Tagung zusammen mit den Diözesanvereinen von SKM und SkF in Freiburg, dem Diakonischen Werk Württemberg sowie der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg.

Quelle: Pressemitteilung des KVJS

Ländergesetze

Rheinland-Pfalz

Das Kabinett in Rheinland-Pfalz hat ein Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Betreuungsvereine beschlossen. Danach ist vorgesehen, dass die Betreuungsvereine mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Vereinbarungen über Qualität und Leistungen abschließen. Die Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen sollen die Zahl, Qualifikation, Weiterbildung und Supervision der für den Betreuungsverein haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen festlegen. Außerdem sollen die Vereinbarungen die Erreichbarkeit und Vertretung bei Abwesenheit, Dokumentationspflichten und Datenschutz, die Mitarbeit in kommunalen Netzwerken, die Öffentlichkeitsarbeit und die Wirkungskontrolle regeln.

Quelle: Pressemitteilung des MASGFF in Rheinland-Pfalz

Baden-Württemberg

Nach dem Bericht des Rechnungshofs Baden-Württemberg zur Situation des Betreuungswesens beschäftigt sich derzeit die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten mit einer geänderten Landesförderung ab 2011. Folgende Vorschläge wurden erarbeitet die es nun gilt politisch umzusetzen.

- Grundförderung in Höhe von 10.000 € (dies beinhaltet, neben den Grundaufgaben des BV, die Begleitung von 30 ehrenamtlichen Betreuungen)
- Begleitungsprämie von je 250 € für bis zu 30 weitere ehrenamtliche Betreuungen, die vom BV begleitet werden
- Fallpauschale von je 500 € für bis zu 4 Veranstaltungen zum Thema „Vorsorgevollmacht“. Großveranstaltungen (mindestens 50 TN) werden wie 2 Veranstaltungen gewertet
- Für jede neu gewonnene Betreuung kann dem Betreuungsverein eine Fallpauschale von höchstens 500 Euro gewährt werden. Die Fallpauschale wird maximal für 10 neu gewonnene und bestellte ehrenamtliche Betreuungen pro Jahr gewährt
- Die Formulierung „Das Land geht davon aus, dass sich Kommunen und Landkreise an den Kosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine wie das Land mindestens in gleicher Höhe beteiligen“ soll Bestandteil der Förderrichtlinien sein.

Quelle: SKM Diözesanverein Freiburg



Aktionstag 2009

Am **5. Dezember 2009**, dem Internationalen Tag des Ehrenamtes veranstalten wir einen bundesweiten Aktionstag der Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas.

Unter dem Thema:



führen unsere Vereine und Diözesanstellen regional und ortsnah Aktionen durch.

Alle ausführlichen Hinweise mit Aktionsvorschlägen und Materialien finden Sie auf unserer extra geschalteten Internetseite www.betreuungsvereine-in-aktion.de.

Auf der Internetseite finden Sie inzwischen **Grußworte** von Maria Elisabeth Thoma, Vorsitzende des SkF Gesamtvereins, Bernhard Schmidtobreck, SKM Vorsitzender und Prof. Dr. Georg Cremer, Generalsekretär des DCV. Die **Schirmherrschaft** hat dankenswerterweise Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW übernommen.

Am 1. Oktober 2009 fand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine eine Auftaktveranstaltung und **Fachtagung** (s.u.) statt.

Eine **CD** mit Vorlagen zu einer individuellen Gestaltung von Plakaten, Handzetteln oder Aufklebern für eine Druckerei kann kostenlos bei der AS Rechtliche Betreuung bestellt werden.

Die einfachste Möglichkeit die das Herunterladen des Rahmenplakates von der Internetseite. Die DIN A4 Vorlage lässt sich problemlos auf einem entsprechenden Kopierer auf DIN A3 vergrößern. **Rahmenplakate in DIN A2** können zu einem Stückpreis von 1,00 € bei der AS Rechtliche Betreuung bestellt werden (Mindestabnahme 5 Stück).

Ich möchte daran erinnern, dass die teilnehmenden Vereine sich bitte bei der AS Rechtliche Betreuung anmelden. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Internetseite.

Anmeldungen sollten möglichst bis 15.10.2009 erfolgen, sind aber selbstverständlich auch später noch möglich. Hintergrund einer solchen Anmeldung ist, dass wir eine Übersicht der teilnehmenden Vereine und Diözesen haben möchten. Dies benötigen wir zum einen für die Pressearbeit (da möchten wir so konkret wie möglich berichten können) und für die Informationen an Schirmherrn und Verbände, um auch diesen die Teilnahme an einer Aktion vor Ort und ihrer Wahl ermöglichen zu können.

Inzwischen werden Ihre Aktionen auf der Internetseite unter der Rubrik „**Veranstaltungen**“ wöchentlich eingestellt. So haben alle einen Überblick über das, was läuft.

Für Ihre eigene **Pressearbeit** erhalten Sie in Kürze eine Musterpressemitteilung auf der Internetseite.

Das **Praxisbuch** für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte, das im **Beck-Verlag** – geplant für den 5.12.2009 - erscheint voraussichtlich erst im Januar 2010.

Fachtagung der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

Die diesjährige Fachtagung Rechtliche Betreuung fand am 1. Oktober 2009 in Frankfurt Spenerhaus / Dominikanerkloster statt. Unter dem Thema: „Wir sind da – Betreuungsvereine in der Öffentlichkeit“.



diskutierten 35 Akteure aus Betreuungsvereinen und Diözesanstellen die Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung der Betreuungsarbeit - nicht nur für einen Aktionstag. Wertvolle Anregungen erhielten sie von einem „alten Hasen“ des Journalismus. WDR Radiomoderator Tom Hegermann informierte über die Arbeitsweise von Journalisten, über die Gestaltung von Pressemitteilungen und –veranstaltungen und gab Anregungen für wirksame Aktionen vor Ort. Die Teilnehmer erarbeiteten in Workshops neue Aktionsideen, öffentlichkeitswirksame Bilder und Darstellungsformen, mit denen die Arbeit der Betreuungsvereine anschaulicher in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestellt werden kann.

Projekte im Arbeitsfeld

Qualitätsentwicklung

Wie schon mehrfach berichtet, ist die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung in Kooperation mit den Diözesanstellen und dem DCV mit einer koordinierten Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung gestartet. Das erste konkrete Ergebnis ist die Fertigstellung der Qualitätsleitlinie für die Rechtliche Betreuung, die derzeit – nach verschiedenen Beratungen mit den Diözesanreferenten - im Vorstand des DCV verabschiedet wird. Ich hoffe, ich kann sie Ende des Jahres vorstellen.

Wichtigste Fragestellung ist dann, wie es gelingt, die Betreuungsvereine vor Ort für die Arbeit mit der Qualitätsleitlinie zu gewinnen und sie dabei zu begleiten und zu unterstützen. Eine Begleitgruppe aus Diözesanreferenten und QM-Experten entwickelt derzeit Strategien und Projektideen für die Umsetzung auf Ortsebene. Das Thema wird uns also noch lange begleiten.

Projekt Persönliches Budget (PeB) und Rechtliche Betreuung

Projekt Aktion Mensch

Das Projekt „Förderung des Persönlichen Budgets durch Information, Aufklärung und Unterstützung der Betreuungsvereine und ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/innen“ wird von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung ab 01.07.2009 durchgeführt.

Zum Inhalt des Projektes gehören: Informationen über das PeB, Diskussionsplattformen, Bedarfserhebungen, Erstellung von Arbeitshilfen und Konzepten, ggf. Schulungen, Workshops, Fachtagungen (regional), Auswertungen und Ermittlung von politischen Konsequenzen usw.

Inzwischen wurden ein Expertenbeirat zur Beratung der Projektleitung und eine Projektbegleitgruppe aus Praktikern zur Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Projektes zusammengestellt.

Für die Projektbegleitgruppe haben ihre Mitarbeit erklärt:

Susanne Baer	SKM Bruchsal
Caroline Frank-Djabbarpour	SKM Krefeld
Margareta Klein	SKFM Germersheim
Regina Koch	SkF Bonn
Ludger Koopmann	SkF Osnabrück
Johann Leonbacher	SKM Stolberg
Simone Lutz	SKFM Diözesanverein Betreutes Wohnen Rodalben
Stephan Moser	SKFM Ludwigshafen
Christian Schumacher	DiCV Köln
Manuela Wittkowski	SKM Bonn

Im Expertenbeirat bringen ihr Wissen und ihre Erfahrung ein:

Richard Hoch	DCV, Aktion Mensch
Michael Karmann	SKM Diözesanverein Freiburg
Dr. Elisabeth Kludas	CBP
Winfried Schönauer	Die Kette, Bergisch Gladbach
Dr. Ulrich Spieker	SKM Bodenseekreis, Vereinsmitglied und Vater einer behinderten, erwachsenen Tochter

Projekt „Fachberatung von ehrenamtliche rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern als Budgetassistenten“ im SKM Diözesanverein Freiburg

Der bisherige Projektverlauf an drei Standorten in der Diözese Freiburg bestätigt die in den Modellregionen gemachten Erfahrungen. Trotz umfangreichem Informationsmaterial, zahlreichen Veranstaltungen in Betreuungsvereinen und Einrichtungen ist das konkrete Interesse an der Beantragung eines persönlichen Budgets bei den Betroffenen, den Angehörigen oder den rechtlichen Betreuern immer noch sehr zögerlich. Im Projekt werden nun neue Möglichkeiten der Vernetzung und der Einbeziehung anderer Institutionen und Gruppierungen versucht, um einen anderen Zugang zur Zielgruppe zu bekommen.

Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) hat zum 01. April 2009 die Handlungsempfehlungen für das trägerübergreifende persönliche Budget überarbeitet und in neugefasster Form auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Empfehlungen beinhalten unter anderem Beispiele für Zielformulierungen und Aussagen zu Qualitätsvorgaben. Sie finden die „Trägerübergreifenden Aspekte bei der Ausführung eines persönlichen Budgets“ unter:

www.bar-frankfurt.de

Verbandsinformationen

Grundlagenseminar

Wegen der guten Resonanz im letzten Jahr und der hohen Nachfrage wird das Grundlagen-seminar „Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein“ für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen von Caritas, SkF und SKM auch in diesem Jahr durchgeführt. Es findet statt vom 3. – 5. November 2009 in Mainz, Erbacher Hof. Veranstalter ist die AS Rechtliche Betreuung. Das Seminar ist ausgebucht!

Artikel in Zeitschrift „Betreuungsmanagement“

Die Zeitschrift „Betreuungsmanagement“ beschäftigte sich im Septemberheft 3/2009 mit dem Schwerpunktthema „Betreuungsvereine“. Ein Artikel („Vielfalt unter einem Dach“) wurde von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung eingebracht. Die Zeitschrift erscheint im C.F. Müller Verlag: www.cfmüller.de

Buch Beck-Verlag

Der Deutsche Caritasverband gibt in Kooperation mit dem Beck-Verlag und dem Lambertus-verlag ein Taschenbuch für ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Familienangehörige (voraussichtlicher Titel: Praxiswissen Betreuungsrecht) heraus.

Autoren sind Barbara Dannhäuser (AS Rechtliche Betreuung) und 17 Mitautoren aus den Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas sowie zwei Rechtspfleger und eine Rechtsanwältin. Das Buch stellt in leicht verständlicher Sprache die wichtigsten Aspekte des Betreuungsrechts vor und bietet mit großem Praxisbezug eine Hilfestellung für die ehrenamtlichen Betreuer. Voraussichtliche Herausgabe des Buches ist Januar 2010.

software

Ein Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Caritasverband und der Fa. LOGO Datensysteme ermöglicht unseren Mitgliedsvereinen eine kostengünstigere Nutzung der software „at work“. Nähere Infos erhalten Sie bei der AS Rechtliche Betreuung.

Leitbild SKM

Der SKM Bundesverband entwickelt unter möglichst breiter Beteiligung seiner Mitglieder ein Leitbild. In zahlreichen Gremiensitzungen wird daher die Basis der gemeinsamen Arbeit diskutiert und nach eindeutigen und klaren Worten dafür gesucht. Nach Gesprächen und Diskussionen in den verschiedenen Veranstaltungen wurde nun ein Wettbewerb zur Gestaltung des SKM-Slogans ausgerufen. 125 Mitgliedsvereine mit ihren Mitgliedern und ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern sind aufgerufen, ihre Vorschläge einzureichen. Eine Jury sichtet die eingereichten Vorschläge, der Vorstand legt die drei besten Vorschläge den Mitgliedern der Vertreterversammlung vor. Die Vertreterversammlung wählt im Juni 2010 den Slogan.

Aus den Regionen

Der SkF Diözesanverein für das Bistum Trier veranstaltet am 19./20.11.2009 die diesjährige Diözesantagung unter dem Thema: „Denn er befiehlt seinen Engeln, dich zu behüten auf all deinen Wegen“ Ps. 91,11 – Zum Wohle des Betreuten“. Die Ehrenamtlichen sind eingeladen, wichtigen Fragen des Themas nachzugehen, miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen. Referenten sind u.a.

Johannes Becker-Laros, SKM Diözesanverein Trier

Dr. Georg Bieg, Amtsgericht Saarbrücken

Peter Gilmer, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz

Barbara Dannhäuser, AS Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

Rechtliches an der Schnittstelle

Vormundschaftsrecht

Die SkF Zentrale, Referat Kinder- und Jugendhilfe hat eine verbändeübergreifende Arbeitsgruppe „Vormundschaft“, die bereits zwischen 2000 und 2002 sehr aktiv war „wiederbelebt“. Ein erstes Treffen findet am 22.10.2009 in Frankfurt statt.

Teilnehmen werden VertreterInnen des DCV, der SkF Zentrale, der SKM Bundesgeschäftsstelle und der KJF.

Patientenverfügung

Am 18.06.2009 hat der Bundestag in 3. Lesung das Gesetz über eine verbindliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen. Der Entwurf der Gruppe um den Bundestagsabgeordneten Stünker erhielt die erforderliche Mehrheit. Das Gesetz über die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen ist am 01.09.2009 in Kraft getreten.

Das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz fügt nach § 1901 BGB die Paragraphen § 1901 a und § 1901 b BGB ein, die explizit die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen regeln und zugleich eine Pflicht zur Beachtung der Behandlungswünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Betroffenen festschreibt. Für Bevollmächtigte gelten die Regelungen entsprechend. Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht wurde in § 1904 BGB integriert, der nun die Voraussetzungen der Genehmigungspflicht auch für die Nichteinwilligung bzw. den Widerruf einer erteilten Einwilligung in medizinische Maßnahmen durch den Betreuer normiert.

Die **AS Rechtliche Betreuung** hat ein kurzes **Merkblatt** herausgegeben.
Sie finden es auf der Internetseite des SKM www.skmev.de

Auch der **DCV** hat ein **Sachstandspapier** erstellt. Es ist allen Diözesanstellen und Ortsvereinen per Mail zugegangen.

Ratgeber Patientenverfügung der Verbraucherzentralen

- aktualisiert mit neuen gesetzlichen Regelungen

Der Ratgeber "Patientenverfügung" kann zum Preis von 10,40 Euro inklusive Versand- und Portokosten gegen Rechnung bestellt werden beim:

Versandservice des vzbv, Heinrich-Sommer-Str. 13, 59939 Olsberg

Tel: 0 29 62 – 90 86 47

Fax: 0 29 62 – 90 86 49

eMail: versandservice@vzbv.de

Internet: www.ratgeber.vzbv.de

Handreichung zum Gesetz zur Regelung von Patientenverfügungen

Der Deutsche Hospiz- und Palliativverband hat in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Thomas Klie (Ev. Hochschule Freiburg) eine Handreichung erarbeitet, die unter www.hospiz.net eingesehen werden kann.

Erbrecht- und Verjährungsrecht

Der Bundestag hat am 2.7.2009 die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform des Erb- und Verjährungsrechts verabschiedet.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes aus dem Jahr 2001 angepasst. Die familien- und erbrechtlichen Ansprüche unterliegen derzeit immer noch einer Sonderverjährung von 30 Jahren, von denen das Gesetz zahlreiche Ausnahmen macht. Um Wertungswidersprüchen zu vermeiden, wird die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche daher der Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Dort, wo es sinnvoll ist, bleibt jedoch die lange Verjährung erhalten.

Die neue Regelung wird auch die Verjährungsfristen im Betreuungsrecht betreffen und damit Auswirkungen auf die Aufbewahrungsfristen von Akten und Unterlagen haben.

In familienrechtlichen Ansprüchen (also auch bei der Betreuerhaftung) beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (§ 195 BGB) ab dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Während der laufenden Betreuung beginnt die Verjährung nicht (außer bei Betreuerwechsel für den Altbetreuer), § 207 BGB. Für die 3-Jahresfrist ist aber Kenntnis des Anspruchsinhabers (Ex-Betreuer, Erbe, Nachfolgebetreuer) von dem Schadensersatzanspruch nötig.

Wie detailliert die Kenntnis sein muss, ist nicht klar (reicht ein Verdacht oder wie weit muss er begründet sein). Kenntnisunabhängig erlischt der Anspruch in 10 Jahren (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Die 30jährige Frist nach § 199 Abs. 2 dürfte bei Betreuern wohl praktisch nie bedeutsam werden. Es wird empfohlen, Akten generell 10 Jahre aufzuheben. Zu beachten ist dabei, dass es ja schließlich noch andere Verjährungsfristen (z.B. im Steuerrecht) gibt.

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft

Güterrechtsreform

Das Gesetz zur Güterrechtsreform (Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts) ist am 01.09.2009 in Kraft getreten. Geändert wurde u.a. der § 1813 BGB. Die Freigrenze für Verfügungen über Mündelgeld von 3.000 € erstreckt sich dann ausdrücklich nicht mehr auf Giro- und Kontokorrentkonten. Der Betreuer bedarf künftig nicht mehr einer Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn der Kontostand über einem Betrag von 3.000 € liegt.

Umsatzsteuer

Wir warten immer noch auf die Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 17.02.2009 im Bundessteuerblatt. Erst dann ist eine entsprechende Handhabung auch für alle Finanzbehörden bindend.

Ich habe daher im August das Bundesfinanzministerium angeschrieben, welches mir aber keine Auskunft über einen möglichen Zeitpunkt der Veröffentlichung nennen konnte.

Da die Konsequenzen aus dem Urteil des BFH für die Betreuungsvereine sehr unterschiedlich sein können, wird allen angeraten, die Angelegenheit mit ihrem Steuerberater zu erörtern.

UN Konvention

Von der Stellvertretung zur unterstützten Selbstbestimmung – Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht

Am 22.09.2009 diskutierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas mögliche Strategien zur innerverbandlichen Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention. Die möglichen Auswirkungen der Konvention auf das bundesrepublikanische Betreuungsrecht bildeten dabei einen Diskussionsschwerpunkt. Mit dem Artikel 12 vollzieht die Konvention eine deutliche Abkehr vom traditionellen Verständnis der Rechtsfähigkeit behinderter Menschen: Sie werden als Rechtssubjekte anerkannt und genießen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Da viele Menschen mit Behinderungen jedoch Unterstützung bei der Teilhabe am Rechtsleben benötigen, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. In der Diskussion wurde die Betonung des Selbstbestimmungsrechts und der Handlungsfähigkeit behinderter Menschen als eine große Leistung der Konvention herausgestellt, gleichzeitig wurde aber betont, dass der Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung gewährleistet bleiben müsse. Dazu sei in vielen Fällen eine Unterstützung bei der Ausübung eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit unverzichtbar. Zukünftig wird es daher u.a. darum gehen müssen, Modelle der Unterstützung zu entwickeln und zu erproben.

Hubertus Strippel, DiCV Essen

DIVERSES

Regelsätze

Neue Regelsätze ab 1.7.2009 im Überblick

Eckregelsatz = 100 % = 359,00 Euro

Partner 90 % = 323,00 Euro

Kinder ab 14 Jahren bis zum 25. Lebensjahr: 80 % = 287,00 Euro

Kinder ab 6 bis einschl. 13 Jahren 70 % = 251,00 Euro

Kinder bis einschl. 5 Jahren 60 % = 215,00 Euro.

Der Barbetrag für Heimbewohner (27 % des Eckregelsatzes gem. § 35 Abs. 2 SGB XII) steigt von 94,77 € auf 96,93 €.

Die Eckregelsätze gelten für SGB II und SGB XII Leistungen.

Kooperationen

BAGFW

Nach der Fachtagung der BAGFW am 15. Oktober 2009 (siehe Bericht Seite 3) trifft sich die Projektgruppe aus den Fachreferenten der beteiligten Verbände im November zur Auswertung der Tagung und Überlegungen für eine weitere Zusammenarbeit.

Deutscher Verein

Zukunft des Betreuungsrechts: Wege zur Weiterentwicklung und Kooperation

Fachtag Deutscher Verein

13. Juni 2009 in Braunschweig

Veranstalter waren der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizministerium. An der Veranstaltung nahmen ca. 80 Personen teil. Es waren hauptsächlich Mitarbeiter/innen aus Behörden und von Gerichten, nur wenige aus Betreuungsvereinen

Im Eingangsstatement war vorgesehen, dass die Ergebnisse der Evaluierung des 2. Betreuungsändergesetzes durch Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums dargestellt werden. Leider waren die Ergebnisse zu diesem Zeitpunkt noch nicht freigegeben.

Folgende Ergebnisse konnten aber trotzdem aufgezeigt werden:

- das 2. BetrÄndG hat bislang nicht zur Kostenreduzierung geführt
- es gibt eine Kostensteigerung von 11% bundesweit, die Zahl der Betreuungen ist aber weniger stark gestiegen (7,3%)
- die berufliche Betreuung ist gestiegen, die Betreuervergütung ist um 6% gestiegen
- hoher Anstieg bei Vorsorgevollmachten von 200.000 (2002) auf 650.000 (2007)
- die Qualität hat insgesamt nicht abgenommen
- Betreuungsplan wird kaum in Anspruch genommen
- bei der Abgabe an Ehrenamtliche gibt es keine relevanten Veränderungen
- die Anzahl der Betreuungen ist bei Vollzeitbetreuern von 37 auf 44 gestiegen
- 60% sagen, dass die Finanzierung auskömmlich ist
- Querschnittsaufgaben: die Führung von Betreuungen hat zugenommen in Relation zum Querschnitt von 61% auf 69%
- die Gerichte bejahen das Vergütungssystem

notwendig ist lt. Bund-Länder-AG:

- mehr ehrenamtliche rechtliche Betreuung
- Förderung der Vorsorge
- Förderung der Betreuungsvereine (grundsätzlich und für die Neugewinnung)
- verbesserte Rahmenbedingungen bei den Gerichten
- Vereinfachung des Sozialrechts
- Bildung von AG zur Verbesserung der Struktur
- Zusammenarbeit der kommunalen Betreuungsbehörden

Weitere Aussagen:

- Rechtliche Betreuung ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Rechtliche Betreuung ist weniger rechtlich als praktisch orientiert
- ist nicht sehr beliebt bei der Justiz
- starker sozialer Aspekt in der rechtlichen Betreuung
- Strukturreform ist notwendig
- Betreuungsstellen stärken
- zentrale Anlaufstellen als neue Struktur? Informationsstellen für Hilfeleistungen?
- Modellprojekt "Service-Stelle "Bürgerbüro Betreuung soll eingerichtet werden (aber nicht nach dem Vorbild SBG IX)

Bericht von Angela Tieben, DiCV Münster (Ausschnitt)

BuKo

Die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaften in der BuKo findet am 16. November 2009 in Kassel statt.

VGT

Betreuungsrecht: Einfach ausgedrückt

Unter der Überschrift Leuchtturm stellt der Vormundschaftsgerichtstag Initiativen und Ideen seiner Mitglieder vor, die Leitvorstellungen des Betreuungsrechts wie Emanzipation, Selbstbestimmung und Teilhabe verwirklichen. Ein Projekt beschäftigt sich mit dem einem wichtigen Thema: „Mit geistig behinderten Menschen über Betreuung und Selbstbestimmung reden“. Mehr erfahren Sie unter: Leuchtturm 3

Stellungnahme des VGT zum Abschlussbericht der ISG-Studie

Finden Sie unter www.vgt-ev.de

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

78. Deutscher Fürsorgetag

Die Veranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. und des Bayerischen Sozialministeriums steht unter dem Motto „Märkte für Menschen: verantworten - gestalten - selbst bestimmen

10.-12.11.2009

in Nürnberg

Informationen:

www.fuersorgetag-consozial.de

Raus aus dem Ghetto - rein ins Leben!

Gemeinsam leben im Stadtteil – Vielfalt gestalten

Jahrestagung der DGSP u.a.

5. bis 7. November 2009 in Hamburg

www.vgt-ev.de

Bundes-VGT 2010

Der 12. VGT findet vom 04.-06. November 2010 in der Fachhochschule des Bundes in Brühl bei Köln statt.

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

Grundlagenseminar „Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein“ für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen von Caritas, SkF und SKM

3. – 5. November 2009 in Mainz, Erbacher Hof

SKM Bundesgeschäftsstelle Köln, Tel. 0221 913928-6, dannhaeuser@skmev.de

ausgebucht

Nicht einwilligungsfähige Patienten

Ethische und medizinische Konsequenzen

18.11.2009, Mülheim/Ruhr

Veranstalter. Katholische Akademie Die Wolfsburg www.die-wolfsburg.de

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

11.01.2010, KSI Bad Honnef

Referent: Horst Deinert

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Menschen am Rande

Milieugerechte Klientenansprache in Flyern und Publikationen

23./24.02.2010, Bonn

Referentin: Marieluise Labrie

Veranstalter: Fortbildungsakademie des DCV www.fak.caritas.de

Haftungsrecht für Betreuer

17.03.2010, KSI Bad Honnef

Referent: Horst Deinert

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Erbrecht für die Praxis der rechtlichen Betreuung

18.03.2010, KSI Bad Honnef

Referent: Uwe Harm, Rechtspfleger

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Materialien

Materialien

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen.

Herausgeber: Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM.

Kosten: 8,00 € zzgl. Versand

Bestellung über die Internetseite des SKM Bundesverband www.skmev.de

Die Arbeitshilfe wird neu aufgelegt und insbesondere die gesetzlichen Änderungen des FamFG eingearbeitet. Anschließend wird sie auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Dann können insbesondere die neuen Gesetzestexte auf der Internetseite des SKM separat heruntergeladen werden und einfach in vorhandene Arbeitshilfen eingelegt werden.

Patientenverfügung

Der DHPV – Deutscher Hospiz- und Palliativverband hat eine Handreichung zu den neuen gesetzlichen Regelungen und deren Konsequenzen herausgegeben.

Sie finden Sie unter: <http://www.hospiz.net/patientenverfuegung/index.html>

Betreuung - neuer Ratgeber der Verbraucherzentralen**Rechtliche Sicherheit für Betreuer, Betreute und Angehörige**

Der Ratgeber "Betreuung - Rechtliche Sicherheit für Betreuer, Betreute und Angehörige", den die Verbraucherzentralen zusammen mit dem ARD Ratgeber Recht herausgegeben haben, ist ein Wegweiser rund um die verschiedenen Aufgabenkreise des Betreuers.

Der Ratgeber "Betreuung" kann zum Preis von 12,40 Euro inklusive Versand- und Portokosten gegen Rechnung bestellt werden beim: Versandservice des vzbv, Heinrich-Sommer-Str. 13, 59939 Olsberg, Tel: 0 29 62 - 90 86 47, Fax: 0 29 62 - 90 86 49,

eMail: versandservice@vzbv.de, Internet: www.ratgeber.vzbv.de

Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

Diesmal etwas zu Patientenverfügung:

Deutscher Hospiz- und Palliativ-Verband

www.hospiz.net

Deutsche Hospizstiftung
www.hospize.de

Portal zu Medizinethik Dr. Arndt May
<http://www.medizinethik.de/patientenautonomie.htm>

Patiententestament
RA Neubert
www.patiententestament.com

Humanistischer Verband Deutschlands
Bundeszentralstelle Patientenverfügung
www.patientenverfuegung.de

CariNet

Seit Anfang Dezember 2008 läuft die neue Version CariNet 2.0. Sie soll eine deutliche Verbesserung und Vereinfachung bringen. An der Grundstruktur hat sich nichts geändert. Allerdings gibt es leider immer noch einige „Baustellen“, die nicht ganz reibungslos funktionieren.

Jeder Nutzer kann sich nun sein eigenes Passwort vergeben. Auch kann man sich die Portalseite durch Verschieben der Elemente individuell gestalten. Weiter Hinweise und Hilfestellungen finden Sie auf der Portalseite unter „Carinette“.

Literaturhinweise

Das Familienverfahrensrecht - FamFG

Meysen (Hrsg.) · Balloff · Finke · Kindermann · Niepmann · Rakete-Dombek
Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen
Bundesanzeigerverlag

Betreuungspraxis und psychiatrische Grundlagen

Schmidt · Bayerlein · Mattern · Ostermann
Bundesanzeigerverlag

Besprechungen mit Biss

Vögel-Biendl · Weiderer
Reinhardt Verlag

Gesetzestexte für die Betreuungspraxis

Knittel
Luchterhand Verlag

Zeitschriften

btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
Bundesanzeigerverlag
www.bundesanzeiger.de

Betreuungsmanagement

C.F.Müller Verlag
www.cfmueeller-verlag.de

Neue Praxis

Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

www.verlag-neue-praxis.de

psychosozial

Die Zeitschrift beschäftigt sich mit den Wechselbeziehungen zwischen psychischer und sozialer Realität

www.psychosozial-verlag.de

Recht und Psychiatrie

Themen von Recht & Psychiatrie:

Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, Zwangsunterbringung und Zwangsmedikation, Maßregelvollzug, Sozialrecht, Gutachtenpraxis, Rechte von Heimbewohnern

www.verlag.psychiatrie.de/zeitschriften/rp/

Interessante Newsletter**Bundesministerium der Justiz**

www.bmj-bund.de

Betreuungsrechtliche Praxis

Zeitschrift des Bundesanzeigerverlages

Btprax

www.btprax.de

Verlag Dr. Otto Schmidt KG

www.otto-schmidt.de

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

www.b-b-e.de

Nächster Erscheinungstermin

des BtG-Infobriefes: voraussichtlich Februar 2010

